

keyser von rechtswegen zutund schuldig vnd pflichtig ist. Vnd gebieten darauf allen vnd yeglichen des obgenannten stifts zu Meissen grafen freyen herren rittern knechten mannen vogten ambtlewten burgermeistern reten burgern gemeinden hindersessen vnd vndertanen in was wurden stattes oder wesens die sein ernstlich vnd vesstiglich mit disem brief, das sy dem obgenannten bischof Johannsen in allen vnd yeglichen weltlichen sachen vnd geschefften sein vnd seins stifts regalia lehen gericht vnd herlicheit berurende als irem rechten ordenlichen naturlichen herren on alle irrung vnd widerrede gehorsam vnd gewertig seyen, auch furtter andern vnsern vnd des reichs vnderthanen vnd getrewen, das sy den obgenannten vnsern fursten von Meissen bey diser vnnser keyserlichen verleyhung der gemelten regalia vnd weltlichkeit, auch sein vnd seines stifts obberurten gnaden freyheiten priuilegien handtuessten alten herkommen guten gewonheiten vernewung confirmacion vnd bestettung nit irren noch verhindern, sunder in der also berublich gebrauchen geniessen vnd genntzlich dabey beleiben lassen vnd dawider nit tun noch yemand anderm zu tund gestatten in dheinweise, als lieb einem yeglichen sey vnnser vnd des reichs swere vngnad vnd verliesung einer pene nemlich sechzigk marckh lottigs goldes zuuermeyden, die ein yeder so offt er freuenlich hiewieder tette vns halb in vnnser vnd des reichs camer vnd den andern halben teil dem vorgedachten vnserm fursten von Meissen seinen nachkommen vnd stift vnableßlich zubezalen verfallen sein sol. Mit vrkund diss briefs besigelt mit vnnserm keyserlichen mayestat anhanngendem innsigel. Geben zu Lynntz am dreytzechenden tag des moneds Mayen nach Cristi geburd viertzehenhundert vnd im newntzigisten, vnser reiche des Romischen im einundfunftzigisten, des keyserthumbs im newnunddreissigisten vnd des Hungrischen im zweyunddreissigisten iaren.

Nach dem Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit dem kaiserlichen Majestätssiegel an Fäden von blaurother Seide.

No. 1272. 1490. 21. Juni.

Herzog Georg bekennt, dass die ihm vorgelegten zwischen dem B. Johann und dem Domcapitel entstandenen Misverständnisse und Streitigkeiten theils beigelegt seien, theils durch hier benannte Schiedsrichter ausgeglichen werden sollen.

In gebrechen so sich allenthalben zwuschen dem ewartigenn in gott vater vnnsern liebenn hern vnnnd freunde hernn Johannsen bischof zu Meissenn einss, den wirdigen hochgelertten vnnnd erbarnn tēchant vnnnd capittell doselbst vnnsern lieben andechtigenn annders teils halttenn, vnnnd vor vns Georgenn von gots gnaden herzog zu Sachssen ꝛc. bracht sein, habenn wir mit beider teill wissen vnnnd willen der mase wie volget zuhaltten vnnnd zu handeln beredt: am erstenn vmb die iniurien ader schmee vonn beiden teilen angezcogen, dor auf wir auch vonn beidenn teilen vnnnderricht entpfanngen vnnnd dorauß irfunden vnnnd irmessen, das ess keinem teill zu nahenn, sall sollichs zwuschenn den partheyen hingelegkt, thot vnnnd abesein. Zum andern vmb zu samne kommen des bemelten vnnsern hern vnnnd freundes vonn